



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38640
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/040/3668/2018-46
A. B.

Wien, am 25. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Schmid über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 23.01.2018, GZ: ..., betreffend Waffenverbot nach dem Waffengesetz, nach durchgeführter Verhandlung am 10.9.2019 durch Verkündung zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Absatz 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Der **angefochtene Bescheid** lautet in seinem Spruch:

„Die Landespolizeidirektion Wien, SVA 4, Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten hat Ihnen mit Bescheid Z.: ... vom 13.11.2017 gem. § 12 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 i.V.m. § 57 Abs. 1 AVG den Besitz von Waffen und Munition verboten.

Der dagegen rechtzeitig eingebrachten Vorstellung vom 21.11.2017 wird keine Folge gegeben und das Waffenverbot gem. § 12 Abs 1 Waffengesetz 1996 bestätigt.“

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Beschwerdeführer (kurz BF) mit folgender **Beschwerde**:

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt der Beschwerdeführer durch seine bevollmächtigte Rechtsvertretung gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 23.01.2018 zur GZ: ... innerhalb offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

an das im Instanzenzug zuständige Verwaltungsgericht Wien wie folgt:

1. Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der angefochtene Bescheid der Landespolizeidirektion Wien zur GZ: ... wurde der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers am 26.01.2018 zugestellt, sodass die Erhebung der Beschwerde jedenfalls fristgerecht erfolgt.

2. Beschwerdegründe

Der Bescheid der Landespolizeidirektion Wien zur GZ: ... wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten.

Als Beschwerdegründe werden insbesondere unrichtige und unvollständige Tatsachenfeststellungen, erhebliche Verfahrensmängel, unrichtige Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung und Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht, sodass der Bescheid insgesamt an Rechtswidrigkeit leidet.

Der angefochtene Bescheid der Landespolizeidirektion Wien zur GZ: ... ist sohin rechtswidrig und wird der nunmehrige Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt.

Im Übrigen sind die erstbehördlichen Feststellungen bereits zum objektiven Tatbestand unrichtig und ist die Erstbehörde diesbezüglich „ihrer amtswegig“ gebotenen Wahrheitserforschungspflicht zum objektiven Tatbestand insgesamt nicht nachgekommen.

Die belangte Behörde vermeint unrichtigerweise, gegenüber dem Beschwerdeführer ein Verbot des Besitzes von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 WaffG aussprechen zu können.

Das von der belangten Behörde ausgesprochene Verbot des Besitzes von Waffen und Munition ist nicht berechtigt und mangelt es dem Beschwerdeführer gegenüber an sämtlichen Voraussetzungen hiefür.

Der von der Erstbehörde völlig unbewiesen festgestellte und behauptete Sachverhalt ist in der Form jedenfalls unrichtig und liegen auch keine wie immer gearteten objektiven Beweismittel vor, welche eine Verhängung eines Waffenverbotes gegenüber dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen des Waffengesetzes rechtfertigen könnten.

Der behauptete angebliche Tatbestand ist objektiv nicht erwiesen und lässt sich auch aus dem gesamten Akteninhalt nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit, Freiheit bzw. fremdes Eigentum gefährden könnte bzw. gefährdet hätte.

Es mangelt sohin bereits von vornherein gegenüber dem Beschwerdeführer an jeglichem objektiven Tatbestand und ist die Erstbehörde ihrer amtswegig gebotenen Verpflichtung zum objektiven Tatbestand insgesamt nicht nachgekommen.

Richtig ist, dass gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 einem Menschen der Besitz von Waffen und Munition zu verbieten ist, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Erstbehörde gibt jedoch völlig zu Unrecht davon aus, dass der Beschwerdeführer einen Sachverhalt verwirklicht habe, der den Tatbestand der „missbräuchlichen Verwendung“ von Waffen darstellen würde, welche eine Gefahr von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum darstellen würde.

Nach der Rechtsprechung des VwGH setzt der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Dabei ist wesentlich, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen auf Grund bestimmter Tatsachen zuzutrauen ist (VwGH 98/20/0226).

Zudem ist anzumerken, dass Alkoholmissbrauch für sich genommen ein Waffenverbot nicht zu begründen vermag. Diesbezüglich müssen noch zusätzliche Gefahrenmomente hinzutreten (VwGH 2013/03/0119).

Faktum ist jedoch, dass sich der gegenständliche Vorfall vom 20.10.2017 in Wien, C.-Straße, in der von der Behörde angelasteten und vorgeworfenen Form überhaupt nicht ereignet hat.

Bestritten wird insbesondere, dass der Beschwerdeführer seine Gattin D. B. im Zuge einer Auseinandersetzung durch drei Faustschläge ins Gesicht schwer am Körper verletzt habe.

Nach den bisherigen Erhebungsergebnissen ergibt sich vielmehr, dass diesbezüglich keine wie immer gearteten Zeugenaussagen vorliegend sind, welche den von der Behörde behaupteten Sachverhalt überhaupt rechtfertigen könnten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt weder ein verwaltungsstrafrechtliches Verfahren noch ein gerichtliches Strafverfahren gegenüber dem Beschwerdeführer wegen des gegenständlichen Vorfalles vom 20.10.2017 mit einer Verurteilung und/oder Bestrafung rechtskräftig abgeschlossen worden ist, sodass bereits an sich die von der Behörde ausgesprochene und bescheidmäßige Verhängung eines Waffenverbotes gegenüber dem Beschwerdeführer nicht berechtigt ist, es liegt auch nicht Gefahr in Verzug vor.

Geht man von der versuchten Begründung der Erstbehörde im bekämpften Bescheid vom 23.01.2018 aus, ergibt sich, dass die Erstbehörde - ohne konkret auf den gegenständlichen Sachverhalt einzugehen bzw. sich überhaupt mit der Person des Beschwerdeführers inhaltlich auseinanderzusetzen - nur allgemeine Begründungsversuche vornimmt, wobei die von der Erstbehörde zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auf den gegenständlichen Sachverhalt in dieser Form überhaupt nicht anzuwenden sind.

Entgegen den Ausführungen der Erstbehörde ist im gegenständlichen Fall vielmehr entscheidungswesentlich, dass gerade dem Beschwerdeführer auch zukünftig eine missbräuchliche Verwendung von Waffen überhaupt nicht zuzutrauen ist, zumal der Beschwerdeführer ohnedies auch nicht im Affekt gewaltsam gegen eine andere Person vorgegangen ist, eine Gewalthandlung war bzw. ist bereits an sich nicht gegeben und auch nicht objektiviert.

Die Erstbehörde gibt auch keine wie immer geartete nachvollziehbare Begründung an, warum ungeprüfte Angaben in einer Anzeige der Polizeiinspektion ... zur Zahl: ... herangezogen werden, obwohl sich bereits in dem gegen den Beschwerdeführer rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien eindeutig herausgestellt hat, dass der Beschwerdeführer überhaupt keine Gewaltanwendung gesetzt hat bzw. überhaupt nicht körperlich aggressiv gegen Frau D. B. vorgegangen ist, sodass auch aus diesen Gründen ein Freispruch gegenüber dem Beschwerdeführer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien gefällt wurde. In diesem Zusammenhang wird auch auf die gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11.12.2017 zur GZ: ... verwiesen, welche im erstinstanzlichen Verfahren in der Stellungnahme der ausgewiesenen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 02.01.2018 vorgelegt worden ist.

Es kann Jedenfalls nicht angehen, dass die Erstbehörde völlig ungeprüft und ohne eigene objektiv nachvollziehbare Erhebungsschritte durchzuführen, einen

Sachverhalt völlig unbegründet annimmt, welcher angeblich ein Waffenverbot rechtfertigen könnte, was bereits an sich rechtswidrig und verfehlt ist.

Die Erstbehörde lässt auch keine wie immer geartete und nachvollziehbare Begründung erkennen, insbesondere zur Frage, nach welchen Kriterien die Erlassung eines Waffenverbotes gegenüber dem Beschwerdeführer überhaupt gerechtfertigt sein kann.

Hätte sich die Erstbehörde tatsächlich im Rahmen ihrer amtswegig gebotenen Wahrheitserforschungspflicht und im Rahmen eines durchzuführenden und überprüfbaren Beweisverfahrens mit den Hintergründen des lediglich behaupteten Vorfalles vom 20.10.2017 auseinandergesetzt, wiewohl hiefür seitens des Beschwerdeführers erstinstanzlich ohnedies wesentliche Beweismittel vorgelegt und auch wesentliche Beweisanträge gestellt worden sind, hätte bereits die Erstbehörde zu dem rechtlich richtigen Ergebnis gelangen müssen, dass die Verhängung eines Waffenverbotes gemäß § 12 Abs. 1 WaffG 1996 gegenüber dem Beschwerdeführer nicht gerechtfertigt ist.

Sofern seitens der Erstbehörde im bekämpften Bescheid vom 23.01.2018 ausgeführt wird, dass „der oben angeführte Sachverhalt deutlich zeigt, dass Sie zur Gewaltanwendung neigen und es Ihnen auch offensichtlich gleichgültig ist, dass Sie dabei andere Menschen verletzen könnten“, so ist dieser Vorwurf völlig unzulässig und auch aktenwidrig, zumal für eine derartige Begründung bzw. für einen derartigen Vorwurf seitens der Erstbehörde gegen den Beschwerdeführer überhaupt keine Anhaltspunkte gegeben sind.

Die Erstbehörde versucht hier durch eine standardisierte Formulierung - ohne auf den tatsächlichen Sachverhalt einzugehen und ohne sich tatsächlich mit der Person und dem Lebenswandel des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen - eine Begründung zu versuchen, was unzulässig ist, es liegt jedenfalls eine Nichtbegründung vor, sodass der bekämpfte Bescheid auch mit Nichtigkeit behaftet ist, was eingewendet wird.

Im Übrigen wird auf die bereits erstinstanzlich gestellten Beweisanträge verwiesen, wiewohl der Beschwerdeführer auch in der gegenständlichen Beschwerde Beweisanträge stellt, welche entscheidungswesentlich sind und vom Verwaltungsgericht Wien im Rahmen einer mündlichen Beschwerdeverhandlung, welche beantragt wird, durchzuführen sein werden.

Der Beschwerdeführer ist zudem als völlig zuverlässig einzustufen und zu bewerten, es liegen keine wie immer gearteten Beweismittel vor, welche eine Unzuverlässigkeit des Beschwerdeführers für die bescheidmäßige Verhängung eines Waffenverbotes rechtfertigen würden.

Die Behörde hat zudem erhebliche Verfahrensfehler zu vertreten, zumal ein psychologisches Gutachten - wie beantragt - nicht eingeholt wurde.

Tatsache ist weiters, dass der Beschwerdeführer - welcher die ihm angelasteten Handlungen auch nie getätigt hat - auch niemals die Absicht hatte, Gewaltakte, welcher Art und wem gegenüber auch immer, zu setzen.

Aus dem Verhalten, der Person und dem bisherigen untadeligen und unbescholtenen Lebenswandel des Beschwerdeführers lassen sich jedenfalls keine wie immer gearteten Gefahrenmomente in Bezug auf eines der in § 12 Abs. 1 WaffG geschützten Rechtsgüter ableiten.

Wesentlich ist auch, dass von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt blieb, dass der Beschwerdeführer bislang völlig unbescholten ist und es zu keinerlei negativen Vorkommnissen in Bezug zu Waffen insgesamt gekommen ist.

Anzumerken ist nochmals, dass auch die Heranziehung eines Sachverständigen aus

dem Bereich der Psychologie geboten gewesen wäre. Diesbezüglich hätte sich jedenfalls ergeben, dass dem Beschwerdeführer ein missbräuchliches Verwenden von Waffen zu keiner Zeit zuzutrauen gewesen wäre und auch zukünftig nicht zu erwarten ist, vielmehr eine vollständige Zuverlässigkeit in der Person des Beschwerdeführers vorliegt.

Hätte die belangte Behörde die aufgezeigten Tatsachen ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt, so wäre sie jedenfalls zum Schluss gekommen, dass kein wie immer gearteter Grund für die Verhängung eines Waffenverbots vorliegend ist.

Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte weder für die Annahme, dass dem Beschwerdeführer ein missbräuchliches Verwenden von Waffen zuzutrauen wäre, noch, dass Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet werden könnten.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer am 19.02.2018 ein psychologisches Fachgutachten gemäß § 8 Abs. 7 des WaffG 1996 eingeholt hat, welches vorgelegt wird, wobei dieses Fachgutachten ebenfalls vollinhaltlich bestätigt, dass der Beschwerdeführer im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig ist und jedenfalls die Voraussetzungen für die Verhängung eines Waffenverbotes nicht gerechtfertigt und auch nicht gegeben sind.

Zum Beweis des Fehlens jeglicher Tatbestandsmerkmale des § 12 Abs. 1 WaffG sowie zum Beweis dafür, dass die Verhängung eines Waffenverbotes nicht gerechtfertigt ist, stellt der Beschwerdeführer sohin nachstehende

Beweisanträge

wie folgt:

- Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung
- Behördenakt
- beiliegendes psychologisches Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 des Waffengesetzes 1996 betreffend den Beschwerdeführer vom 19.02.2018 von Frau Mag. E. F.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich der Psychologie, insbesondere zur Frage der Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers
- allenfalls noch namhaft zu machende Zeugen
- PV
- weitere Beweise ausdrücklich Vorbehalten
-

Hätte die Erstbehörde die oben gestellten Beweisanträge durchgeführt, wäre die Erstbehörde zu dem rechtlichen Ergebnis gekommen, dass es gegenüber dem Beschwerdeführer an sämtlichen Voraussetzungen für ein Waffenverbot überhaupt mangelt.

3. Anträge

Zumal der Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 23.01.2018 zur GZ: ... somit insgesamt mit erheblichen Mängeln behaftet ist und die angeführten Rechtswidrigkeiten vorliegen, stellt der Beschwerdeführer sohin nachstehende

A n t r ä g e

wie folgt:

Das im Instanzenzug zuständige Verwaltungsgericht Wien möge der Beschwerde Folge geben und

1. den angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 23.01.2018 zur GZ: ... aufheben und ersatzlos beheben, von der Verhängung eines Waffenverbotes Abstand nehmen und das gegenüber dem Beschwerdeführer geführte Verfahren vollständig zur Einstellung bringen;

in eventu

2. den angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 23.01.2018 zur GZ: ... beheben, die beantragten Beweise im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, welche ausdrücklich beantragt wird, durchführen, von der Verhängung eines Waffenverbotes Abstand nehmen und das gegenüber der Beschwerdeführerin geführte Verfahren sodann zur Gänze einstellen.“

Das **Verhandlungsprotokoll vom 02.07.2019** lautet auszugsweise:

„Der BF gab über Befragen des Verhandlungsleiters an:

Ich bin seit ca. 15 Jahre Jäger. Ich werde als Jäger öfters zur Jagd eingeladen. Ein eigenes Revier betreue ich nicht. Ich bin kein Sportschütze. Ich übe keinen Beruf aus, für den ich eine Waffe benötige.

Ich weiß, worum es heute geht.

Am 20.10.2017 war meine Schwester bei meiner Frau und mir auf Besuch. Wir hatten eine kleine Familienfeier. Im Laufe des Abends hat meine Frau immer mehr Alkohol getrunken. Meine Frau trinkt täglich rund eine Flasche Wein. Das Problem besteht immer noch. Es kam zu einem Streit zwischen meiner und Frau und mir. Meine Frau befand sich damals in einer schwierigen Situation. Sie war ein Jahr lang im Burnout Krankenstand. Sie hat mich dann mit Faustschlägen bedroht. Sie wollte mir meinen Wohnungsschlüssel wegnehmen. Ich habe gemeinsam mit meiner Schwester die Wohnung fluchtartig verlassen. Ich habe meine Frau nicht geschlagen, woher ihre Verletzungen im Gesicht stammen weiß ich nicht. Wenn ich gefragt werde, ob ich zwischenzeitig mit meiner Frau darüber gesprochen habe und ich heute weiß, woher die Verletzung stammt, gebe ich an: Ich weiß es heute noch nicht und habe zwar mit meiner Frau darüber gesprochen, aber sie weiß es auch nicht.

Unsere Ehe ist aufrecht, wir leben gemeinsam und sind gerade zusammen in eine neue Wohnung gezogen. Scheidungsverfahren ist keines anhängig.

Ich habe die Wohnung wie beschrieben am 20.10.2017 verlassen. Am Folgetag bin ich wieder in die Wohnung gekommen. Ich bin dann auch noch mit unserer Tochter Radfahren gewesen. Bei meiner Gattin habe ich eine kleine Einblutung am Auge gesehen. Ich habe sie aber nicht gefragt, woher das stammt. Ich bin dann wieder zu meiner Schwester gefahren. Dort wurde ich dann von der Polizei kontaktiert.

Ich wurde von der Polizei abgeholt und sollte auf der Polizeiinspektion befragt werden. Ich wurde von der Polizei informiert, worum es geht. Ich habe von meinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch gemacht. Ich war durch den Vorwurf meiner Frau sehr geschockt und wollte meine Frau nicht durch den Dreck ziehen. Das war der Grund warum ich keine Aussage gemacht habe. Ich habe das Betretungsverbot nicht bekämpft, weil ich zwei Tage später einen Hirnschlag erlitten habe und im Krankenhaus war.

Wenn ich nochmals gefragt werde, weshalb ich meine Frau nicht nach der Ursache ihrer Verletzung gefragt habe, wobei die Verletzung sowohl im Krankenhaus, von der

Polizei als auch vom Amtsarzt festgestellt wurden, gebe ich an: Ich war so schockiert über den Vorwurf, dass ich meine Frau nicht danach gefragt habe.

Ich kann mich heute noch an das Gespräch vom 13.11.2017 mit einer Polizistin erinnern. Meinen Erinnerungen nach habe ich die Wahrheit angegeben.

Ich habe gegenüber der Polizistin nicht gesagt, dass mir der Ausraster leid tue und ich wünschte, es ungeschehen machen zu können. Ich habe auch nicht gesagt, dass ich meiner Frau nicht mit der Faust ins Gesicht geschlagen sondern ihr drei Ohrfeigen gegeben habe.

Im strafgerichtlichen Verfahren haben sich sowohl meine Gattin und meine Schwester der Aussage entschlagen.

Zur Anzeige vom 28.02.2018 befragt, wonach ich zwei Waffen nicht ordnungsgemäß registrieren hätte lassen, gebe ich an, dass ich die Waffen sowohl dem Waffenhändler angezeigt als auch in meinem europäischen Waffenpass eintragen habe lassen.

Der Beschwerdeführervertreter führt aus:

Dieses Verfahren ist noch nicht rechtskräftig. Das Straferkenntnis wurde mit Beschwerde bekämpft.

Der BF gab über Befragen des BFV an:

Die Frau Grl G. hat in ihrem Bericht vom 13.11.2017 korrekt festgehalten, dass meine Frau bei einem früheren Vorfall auf mich losgegangen ist und mich dabei verletzt hat, ich aber keine Anzeige gemacht habe. Meine Gattin hat versucht die gegenständliche Anzeige zurückzuziehen. Ich hatte nie irgendein Problem mit Gewalt oder mit meinen Waffen.“

Das **Verhandlungsprotokoll vom 10.09.2019** lautet auszugsweise:

„Die Zeugin Mag. D. B.:

Ich bin die Gattin des BF, nehme die Rechtsbelehrung zur Kenntnis und möchte von meinem Recht auf Entschlagung Gebrauch machen.

Die Zeugin H. I.:

Ich bin die Schwester des BF, habe die Rechtsbelehrung verstanden und nehme mein Recht in Anspruch, nicht aussagen zu müssen.

Die Zeugin Grl J. G.:

Ich bin seit 1994 Exekutivbeamtin. An die gegenständliche Amtshandlung kann ich mich nur noch vage erinnern. Ich bin seit drei Jahren als Präventionsbeamtin tätig. Ich betreue Opfer und Täter bei Fällen von Gewalt in der Familie. Ich führe in solchen Fällen mit beiden ein Gespräch. Ich habe die Anzeige nicht aufgenommen, das machen immer andere Kollegen. Ich bin auch nicht Sachbearbeiterin in dem Fall. Meine Aufgabe ist es, neben der Beratung der Betroffenen, eine Gefahreinschätzung für den Polizeijuristen vorzunehmen. Aufgrund meiner Einschätzung trifft die Behörde dann eine Gefahrenprognose und veranlasst weitere Maßnahmen über ein Betretungsverbot hinaus. Ich habe mir meine Berichte, die ich im Nachhang zu dem jeweiligen Gespräch mit Opfer und Täter verfasst habe, in Vorbereitung auf die heutige Verhandlung angesehen. Ich führe im Regelfall zuerst ein Gespräch mit dem Opfer und frage u.a., ob das Betretungsverbot eingehalten

wird und kläre über eine einstweilige Verfügung auf. Üblicherweise führe ich danach ein Gespräch mit dem Täter, wo ich auch auf die Strafbarkeit solchen Verhaltens hinweise. Ich führe im Jahr ca. 300 Gespräche zu ca. 150 Fällen. Nachdem ich mir die Berichte durchgelesen habe kam eine vage Erinnerung. Wenn wir den Bericht mit Datum „26.10.2017“ besprechen, räume ich vorweg ein, dass dieser Bericht erst nach dem Gespräch am 04.11.2017 finalisiert wurde. In diesem Fall gab es zwei Gespräche mit dem Opfer, eine am 26.10.2017 und eines am 04.11.2017. im Erstgespräch gab das Opfer an, dass ihr Mann überhaupt kein Gewalttäter sei, sie früher nie geschlagen habe und er normal der ruhige, stabile Fels in der Brandung sei. Beim Zweitgespräch hatte sie ihre Meinung geändert, weil ihr Mann nicht kooperativ und einsichtig sei. Solche Gespräche finden in der Polizeiinspektion statt. An Frau B. kann ich mich noch erinnern, sie kam mir damals als starke Frau vor, die keiner besonderen weiteren Hilfe bedurfte. An Herrn B. kann ich mich nicht mehr erinnern. Wenn mir aus dem Bericht vom 13.11.2017 der dritte Absatz vorgelesen wird und ich gefragt werde, ob in einer solchen Dokumentation die Angaben des Befragten wörtlich wiedergegeben werden, gebe ich an: Nein, die Angaben des Befragten schreibe ich mir zuerst handschriftlich auf und fasse den Inhalt dann in meinem Bericht zusammen. Wenn im Bericht steht, dass der Mann den Ausraster bedauert und angab, nicht mit der Faust auf seine Frau eingeschlagen zu haben, sondern ihr drei Ohrfeigen gegeben zu haben, dann stimmt das so. In den allermeisten Fällen wird von den Männern jegliche Gewaltanwendung bestritten. Ich schreibe bei allen Gesprächen sehr intensiv mit und übertrage das dann in meinem Bericht. Ich gehe daher davon aus, dass die Angaben in meinem Bericht stimmen.

Die Zeugin gibt über Befragen des BFV an:

Wenn ich gefragt werde, ob ich nach dem Gespräch mit Herrn B. seine Aussage Frau B. vorgehalten habe, gebe ich an: Daran kann ich mich heute nicht erinnern. In der Regel mache ich das aber nicht. Es ist üblich, dass die Aussagen sehr stark voneinander abweichen. Hätte es ein weiteres Gespräche gegeben, hätte ich einen weiteren Bericht verfasst. Das zweite Gespräch mit Frau B. hat aufgrund eines Anrufes von Frau B. stattgefunden. Ich sah keine Veranlassung für ein weiteres Gespräch. Die Aussage von Herrn B., wonach es vor vier Jahren einen Vorfall gab, wo ihm seine Gattin mit einer Flasche die Hand aufgeschlitzt hat, habe ich dokumentiert. Ich sah keine Veranlassung diesbezüglich weitere Schritte zu setzen.

Wenn ich gefragt werde, ob ich von Herrn B. den Eindruck hatte, dass er zur Gewalttätigkeit neigt, gebe ich an: Diesen Eindruck hatte ich nicht, sonst hätte ich dies in meinem Bericht festgehalten. Ich war aber überrascht, dass mich Frau B. anrief und die Sachlage plötzlich ganz anders sah und eine einstweilige Verfügung und eine Scheidung beantragen wollte.

Wenn ich bei solch einem Gespräch den Eindruck habe, dass der Befragte aggressiv ist oder dergleichen, dann dokumentiere ich das. Ich weiß in der Regel, dass ein Waffenverbot verhängt wurde. Ich habe weder mit der Verhängung des Waffenverbots noch mit der Gefahreinschätzung nach dem Waffengesetz zu tun.

Mir kam Herr B. nicht als Gewalttäter vor. Er wirkte auf mich reuig. Anderenfalls hätte ich das anders dokumentiert.“

Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet. Der BF beantragte fristgerecht die Zustellung einer vollen Ausfertigung.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass der BF seine Gattin im Zuge eines Streites am 20.10.2017 mit der Faust mehrfach geschlagen und dadurch im Gesicht verletzt hat. Der BF lebt weiterhin mit seiner Gattin zusammen. Der BF ist berufstätig und hobbymäßiger Jäger.

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass das Opfer dieser Gewalttat (die Gattin des BF) sich am selben Tag ins Spital begab und am Folgetag gegen 16:00 Uhr Anzeige erstattete. Die Verletzungen im Gesicht wurden von der Polizei dokumentiert. Das Opfer gab an, vom BF dreimal mit der Faust ins Gesicht geschlagen worden zu sein. Diese Angaben widerrief das Opfer auch nicht im Zuge des Opferkontaktgespräches mit der Zeugin G. am 26.10.2017. Am 04.11.2017 nahm das Opfer von sich aus Kontakt mit der Präventionsbeamtin auf und gab ihr gegenüber an, dass sich ihr Mann nicht kooperativ und einsichtig zeige und sie eine einstweilige Verfügung durch ihren Anwalt beantragen wird. Sie hätte auch eine Scheidungsklage eingereicht. Der BF gab im Präventionsgespräch mit der Zeugin G. am 13.11.2017 zu, seine Frau geschlagen zu haben, bestritt aber, dass dies mit der Faust geschehen sei und gab an, ihr drei Ohrfeigen gegeben zu haben. Seine Frau sei Alkoholikerin und die Situation hätte sich nicht gebessert. Vor dem Verwaltungsgericht bestritt der BF diese Aussage und die Tatsache, dass er seine Frau geschlagen habe. Die Verletzung seiner Gattin könne er sich nicht erklären. Den Angaben des BF vor dem Verwaltungsgericht, seine Frau nicht geschlagen zu haben, wird kein Glauben geschenkt. Den Angaben der Zeugin G., die keinerlei Naheverhältnis zu Opfer und Täter hat und die mit dem Umgang mit solchen Situationen beruflich vertraut ist, wird Glauben geschenkt, dass die in ihrer Dokumentation festgehaltenen Angaben des BF und der Gattin der Zeugin gegenüber gemacht wurden. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Dokumentation der Zeugin G. inhaltlich richtig ist. Die Gattin hat ihre Anzeige nach reiflicher Überlegung am Folgetag erstattet. Sie hat von sich aus rund zwei Wochen später die Präventionsbeamtin G. aufgesucht und dieser mitgeteilt, dass ihr Mann nicht einsichtig sei. Diese Einschätzung teilt auch das Verwaltungsgericht Wien, da der BF sogar die vormals zugestanden Ohrfeigen bestritten hat. Es bestehen keine Hinweise, dass die polizeilich dokumentierten Verletzungen bei der Gattin von jemand anderen als dem BF verursacht wurden. Die Gattin hat ihre Aussagen nie widerrufen.

Der körperliche Angriff mit Verletzungsfolge durch den BF an seiner Gattin wird

daher als erwiesen angenommen.

Das vorgelegte psychologische Gutachten kann diese Feststellungen bzw. die Beweiswürdigung nicht widerlegen. Dem Gutachter gegenüber berichtete der BF von seinem Freispruch in der Strafsache, ohne auszuführen, dass dieser Freispruch in der Inanspruchnahme des Aussageverweigerungsrechts der Gattin begründet war. Im Gutachten wird darauf hingewiesen, dass sich bei dem BF eine unterdurchschnittliche Offenheit in der Selbstbeschreibung zeige, weshalb seine Angaben relativiert betrachtet werden sollten. Der Gutachter gelangt nach psychologischen Maßstäben zu keiner erhöhten Risikobereitschaft. Tatsächlich hat der BF aber in einer grundsätzlich alltäglichen Streitsituation Gewalttätigkeit an den Tag gelegt.

Rechtlich folgt daraus:

Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte (§ 12 Absatz 1 Waffengesetz).

Ein Waffenverbot nach § 12 Waffengesetz ist eine präventive Sicherungsmaßnahme (ohne pönalem Charakter), vergleichbar einem Betretungsverbot nach dem SPG, die eine Prognose voraussetzt, ob der BF künftig Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte (vgl. auch VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063: „Bei einem Waffenverbot wird nicht über eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art 6 MRK entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativ-rechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung.“).

Beim Ausspruch eines Waffenverbotes gilt es zu berücksichtigen, dass jeder Mensch, gegen den kein Waffenverbot besteht, unabhängig von seiner Verlässlichkeit von Gesetzes wegen und ohne waffenrechtlicher Urkunde berechtigt ist, Schusswaffen (z.B. Büchsen) zu erwerben und zu besitzen. Eine Schrotflinte in Händen eines aggressionsgeneigten Menschen ist eine große Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen.

Die Verhängung eines Waffenverbotes dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Absatz 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen

ist. Es genügt, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Der Verbotstatbestand des § 12 Absatz 1 WaffG setzt voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Absatz 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegensteht. Dabei ist nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. zur ständigen Rechtsprechung beispielsweise VwGH vom 25. März 2009, 2007/03/0087, mwN).

Eine strafrechtliche Verurteilung ist für eine (für den BF negative) Gefahrenprognose nach § 12 Absatz 1 Waffengesetz nicht Bedingung.

Gemäß § 12 Absatz 1 Waffengesetz ist gegen einen Menschen ein Waffenverbot auszusprechen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Eine solche bestimmte Tatsache liegt im aggressiven und gewalttätigen Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber seiner Gattin (Körperverletzung durch Faustschläge ins Gesicht).

Eine Gesamtbetrachtung unter Miteinbeziehung des fehlenden Unrechtsbewusstseins ergibt, dass der BF bei einer Streitsituation zu Gewalttätigkeiten bereit war und aufgrund der mangelnden Einsicht in sein Verhalten nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es zu keinen weiteren Gewalttaten kommt. Der BF ist Jäger und wäre daher ohne Waffenverbot berechtigt und ist auch tatsächlich daran interessiert, Schusswaffen zu besitzen.

Nach umfänglicher Prüfung des relevanten Sachverhaltes gelangt das Verwaltungsgericht Wien im Rahmen seiner Prognosebeurteilung zur Ansicht, dass bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer künftig durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Absatz 1 und 2 VwGVG abzuweisen.

Zur Revisionsentscheidung:

Gemäß § 25a Absatz 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Artikel 133 Absatz 4 B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützten Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des VwGH bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vgl. *Köhler*, *ecolex* 2013, 596, mit weiteren Nachweisen; *Nedwed*, Die Zulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof, *ÖJZ* 2014/153 S 1042; vgl. auch VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053).

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch dann nicht vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. *Thienel*, *aaO*, 73f; *Nedwed*, Die Zulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof, *ÖJZ* 2014/153 S 1041; vgl. auch VwGH 1.9.2014, Ro 2014/03/0074).

Da im gegenständlichen Fall eine solche Rechtsfrage nicht vorliegt, war die (ordentliche) Revision nicht zuzulassen.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die außerordentliche Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (siehe § 61 VwGG) bzw. Verfassungsgerichtshof (siehe § 35 VfGG in Verbindung mit § 64 Absatz 1 ZPO) zu beantragen.

Dr. Schmid
(Richter)